

Stadtjugendplan

endgültige Richtlinien in Kraft ab 01.07.2017

Richtlinien und Verfahrensweise

Inhalt

A. Grundsätzliches

B. Förderungsarten

- Position 1 Aus-und Weiterbildung
- Position 2 Soziale und politische Bildung
- Position 3 (Ferien)Freizeiten und Zeltlager
- Position 4 Internationale Jugendbegegnungen

C. Abrechnung

A. Grundsätzliches

Antragsberechtigt sind Träger und Gruppen der freien Jugendhilfe, die gem. §§ 12 SGB VIII tätig sind und ihren Sitz in Köln haben. Ihre Aktivitäten müssen sich an junge Menschen im Alter von 6 – 27 Jahren richten, die ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Köln haben. Ausnahmen sind für die Position 3 (Ferienfreizeit und Zeltlager) zugelassen, und betreffen Teilnehmer*innen aus den Gemeinden **Pulheim, Bergisch Gladbach und Niederkassel**, gemäß Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung mit der Stadt Köln.

Nach § 11, Abs. 4 SGB VIII können bei Angeboten der Jugendarbeit auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbezogen werden (bis zu 10% der Teilnehmenden). Leiter*innen sind ohne Altersbegrenzung nach oben zugelassen.

Förderungsvoraussetzungen nach § 74 SGB VIII sind weiterhin:

- Die fachlichen Voraussetzungen des Trägers für die geplanten Aktivitäten
- Die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel
- Gemeinnützige Ziele
- Eine angemessene Eigenleistung in Form von ehrenamtlicher Arbeit
- Die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

Eine Förderung nach diesen Richtlinien schließt eine Förderung für die gleichen Aktivitäten aus anderen kommunalen Mitteln aus. Im Einzelnen gelten die allgemeinen Bewilligungsbedingungen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln für die Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen.

Eine Förderung aus Mitteln des Landes- bzw. Bundesjugendplanes kann auch in Anspruch genommen werden.

Die Höhe der Förderung kann bis zu 100% der Gesamtkosten betragen. Der Eigenanteil ist durch das ehrenamtliche Engagement abgedeckt.

Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend religiöser, gewerkschaftlicher, parteipolitischer oder sportlicher Art sind, können nicht gefördert werden. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch das Amt für Kinder, Jugend und Familien hinzuweisen.

B. Förderungsarten

Position 1

Aus- und Weiterbildung

Die Mittel dienen zur Qualifizierung von Leiter*innen und Mitarbeiter*innen des Trägers. Voraussetzung ist, dass diese Schulung Schwerpunkte der Jugendarbeit und der Verbandsarbeit zum Inhalt hat.

Hierunter fallen die Schulung und Fortbildung der Leiter*innen und Mitarbeiter*innen sowie die Schulung von Multiplikator*innen

Voraussetzungen für die Förderung sind:

Alter der Teilnehmenden: mindestens 15 Jahre
Teilnehmerzahl: mindestens 8 einschließlich Leitung
Dauer: mindestens: 1,5 Zeitstunden bis maximal 9 Tagen

An- und Abreisetage zählen bei allen Maßnahmen zusammen als 1 Tag.

Zuschusshöhe

Veranstaltungen mit einer Dauer

von 1,5 Stunden: bis zu 7,50 € pro Teilnehmenden und Arbeitseinheit
von 2,5 Stunden: bis zu 10,00 € pro Teilnehmenden und Arbeitseinheit
von 5,0 Stunden: bis zu 20,00 € pro Teilnehmenden und Tag
mit Übernachtung: bis zu 40,00 € pro Teilnehmenden und Tag
(An- und Abreise = zusammen 1Tag)

Wichtig!

Die Zuschusssätze sind eine Berechnungsgrundlage und nicht die tatsächlich auszahlende Beihilfe.

Position 2

Soziale und politische Bildung

Die politisch, sozial, ökologisch, kulturell und spielerisch ausgerichteten Angebote der außerschulischen Bildung sind als Aufforderung zur Auseinandersetzung mit gesellschaftlich relevanten Themen zu verstehen. Unabhängig von der Wahl der Methodik sind die Programme so anzulegen, dass sie Standpunkte vermitteln, den Meinungs austausch fördern und Aktionspotenzial wecken.

Als Maßnahmen kommen hier insbesondere folgende Veranstaltungen infrage:

- Bildungsveranstaltungen
- Kulturelle Bildung
- Konferenzen / Fachtagungen
- Aktionstage

Außerdem zählen hierunter auch die Elemente der **Selbstorganisation** wie:

- Gruppenstunden
- Gruppenleiter*innenrunden & Versammlungen
- Vorstandssitzungen der einzelnen Verbände

Voraussetzungen für die Förderung sind:

Alter der Teilnehmenden: 6 – 27 Jahre
Teilnehmerzahl: mindestens 8 einschließlich Leitung
Für Maßnahmen der Selbstorganisation kann ab einer TN- Zahl von drei Personen abgerechnet werden
Dauer: mindestens 1,5 Zeitstunden, maximal 4 Tage
inkl. Wochenendfahrten /Pfingstlager

Wird in dieser Position die Höchstdauer einer Maßnahme überschritten, so ist eine anteilige Abrechnung möglich.

Zuschusshöhe:

Veranstaltungen mit einer Dauer Teilnehmenden
von 1,5 Stunden: bis zu 7,50 € pro und Arbeitseinheit
von 2,5 Stunden: bis zu 10,00 € pro Teilnehmenden und Arbeitseinheit
von 5,0 Stunden: bis zu 20,00 € pro Teilnehmenden und Tag
mit Übernachtung: bis zu 40,00 € pro Teilnehmenden und Tag
(An- und Abreise = zusammen 1Tag)

Wichtig!

Die Zuschusssätze sind eine Berechnungsgrundlage und nicht die tatsächlich auszahlende Beihilfe.

Position 3

(Ferien)Freizeiten und Zeltlager

Gefördert werden organisierte Kinder- und Jugendfreizeiten im In- und Ausland ohne und mit fester Programmstruktur und Themenbezug.

Voraussetzungen für die Förderung sind:

Alter der Teilnehmenden: 6 – 27 Jahre
Teilnehmerzahl: mindestens 8 einschließlich Leitung
Dauer: mindestens 4 Tage, maximal 21 Tage

Zuschusshöhe:

Für Maßnahmen im Inland: bis zu 15,00 € pro Tag und Teilnehmenden
Für Maßnahmen im Ausland: bis zu 20,00 € pro Tag und Teilnehmenden

Wichtig!

Die Zuschusssätze sind eine Berechnungsgrundlage und nicht die tatsächlich auszahlende Beihilfe.

Position 4

Internationale Jugendbegegnungen

Bei der internationalen Begegnung steht der persönliche Kontakt zur Partnergruppe im Mittelpunkt der Maßnahme. Die persönliche Begegnung trägt dazu bei, ein Verständnis für die unterschiedlichen Kulturen und die dadurch bedingten und beeinflussten Lebenswelten aufzubauen. Es werden Vorurteile abgebaut, Rassismus und Ausländerfeindlichkeit eingedämmt und solidarisches Handeln eingeübt.

Voraussetzungen für die Förderung sind:

Alter der Teilnehmenden: 12 – 27 Jahre
Teilnehmerzahl: mindestens 8 einschließlich Leitung
Dauer: mindestens 7 Tage, maximal 21 Tage

Zuschusshöhe:

Für Maßnahmen in Köln: bis zu 25,00 € pro Tag u. auswärtigen Teilnehmenden
Mit Kölner Partnerstädten: bis zu 30,00 € pro Tag und auswärtigen Teilnehmenden

Im Ausland: bis zu 25,00 € pro Tag u. Kölner Teilnehmenden
In Kölner Partnerstädten: bis zu 30,00 € pro Tag u. Kölner Teilnehmenden

Wichtig!

Die Zuschusssätze sind eine Berechnungsgrundlage und nicht die tatsächlich auszahlende Beihilfe.

Kölner Partnerstädte

jeweils seit:

Liverpool	Großbritannien	Mai 1952
Esch-sur-Alzette	Luxemburg	03.07.1958
Lille	Frankreich	03.07.1958
Lüttich	Belgien	03.07.1958
Rotterdam	Niederlande	03.07.1958
Turin	Italien	03.07.1958
Kyoto	Japan	21.01.1963
Tunis	Tunesien	12.06.1964
Turku	Finnland	17.06.1967
Berlin-Neukölln	Deutschland	15.11.1967
Klausenburg	Rumänien	13.11.1976
Tel Aviv-Yafo	Israel	06.08.1979
Barcelona	Spanien	30.03.1984
Peking	China	14.09.1987
Thessaloniki	Griechenland	03.05.1988
Cork	Irland	27.06.1988
Corinto/El Realejo	Nicaragua	02.11.1988
Indianapolis	USA	28.11.1988
Wolgograd	Russland	28.11.1988
Berlin-Treptow-Köpenick	Deutschland	1990
Katowice	Polen	15.03.1991
Bethlehem	Palästina	1996
Istanbul	Türkei	15.03.1997
Rio de Janeiro	Brasilien	19.09.2011

C. Abrechnung

Abgabetermin für die Verwendungsnachweise: 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahmen; Verwendungsnachweise für Maßnahmen die im Dezember stattgefunden haben, sind **spätestens bis 31.01. des darauffolgenden Jahres** abzugeben.

Am Beginn des Haushaltsjahres werden, nach Bekanntgabe der Gesamtbewilligungssumme durch die Stadt Köln, auf Grund statistischer Daten der letzten 3 Vorjahre, **die Prozentsätze der Pauschalbeträge festgelegt.**

Nach Prüfung und Berechnung des Verwendungsnachweises erhält der Träger einen **Bewilligungsbescheid.**

Danach erfolgt die Auszahlung an den Träger.

Am Ende des Haushaltsjahres wird ein eventueller Überschuss prozentual verteilt.

Der Träger erhält hier einen Nachbewilligungsbescheid.

Für die Abrechnung sind folgende Formblätter erforderlich:

Verwendungsnachweis:	Nr. 1 Seite 1 u. 2 (doppelt)
Teilnahmeliste:	Nr. 2 (einfach)
Programmierbericht:	Nr. 3 Seite 1 und 2 (einfach)
Kostenzusammenstellung:	in doppelter Ausfertigung mit Originalbelegen

Es soll die Bankverbindung des Trägers (Verein, Kirchengemeinde, Gruppierung) der Maßnahme angegeben werden, nicht Konten von Privatpersonen.

Es sind alle im Zusammenhang mit der Maßnahme stehenden Kosten im Verwendungsnachweis aufzuführen, Kostenbelege sind mindestens in Zuschusshöhe beizufügen.

Anerkennungsfähige Kosten sind alle Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, wie z.B.:

Unterkunft und Verpflegungskosten, Reise- und lokale Fahrtkosten, Materialtransportkosten, Raummiete, Referent*innen- und Teamer*innen-Honorare, Kosten für Beschäftigungsmaterial, Leihgebühren, Eintrittsgelder.

Die Original Rechnung- und Quittungsbelege müssen fortlaufend nummeriert sein. Kleine Belege sind auf einem DIN A 4 Blatt aufzukleben. Bei zusätzlicher Abrechnung z.B. nach dem Landesjugendplan (LJP) werden der Sachbearbeitung für den SJP die Original-rechnungen und die Kopien vorgelegt. Auf die Originale kommt ein Stempel „Zur Einsicht vorgelegten KJA Köln.“ und auf die Kopien kommt ein Stempel „Original hat vorgelegen“. Danach können die Originalrechnungen für die Abrechnung nach dem LJP und die Kopien für die Abrechnung nach dem SJP verwandt werden.

Kassenbons werden nur akzeptiert, wenn darauf der Name des Geschäftes, das gekaufte Produkt und das Datum ersichtlich sind. Grundsätzlich werden nicht anerkannt:

- Pfand
- Tabak
- alkoholische Getränke
- Trinkgelder
- Dinge, die für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind (z.B. Parfüm, Deo, Schmuck)

Fahrtkosten können nach dem **Landesreisekostenrecht NRW** mit derzeit 0,30€ je gefahrenen Kilometer abgerechnet werden. Für Kleinbusse können derzeit bis zu 0,40€ anerkannt werden. In diesen Pauschalen sind sämtliche Kosten wie z.B. Kraftstoff, Versicherung, Steuer, Abnutzung usw. enthalten. Der Nachweis ist über das Formblatt „Fahrtkostenabrechnung“ zu erbringen. Kosten für Tankfüllungen(Tankquittungen) können nur in Verbindung mit der Nutzung von Leihfahrzeugen freier Anbieter abgerechnet werden.

Formblätter sind Dokumente!!!

Die mit der Abrechnung vorzulegenden ausgefüllten Formblätter, wie Teilnahmelisten, Fahrtkostenerstattungen, Honorarquittungen etc. sind Dokumente, die grundsätzlich weder verändert noch ergänzt werden dürfen. Bei notwendiger Korrektur geänderte Zahl / Text durchstreichen und ein Namenskürzel (z.B. Name des Leiters) daneben schreiben. Kein Tipp-Ex, kein Überkleben, kein Durchschneiden der Kassenbelege usw.!!

Teilnehmendenlisten (Änderung ab dem 1. Mai 2020)

Die Listen können vor der Maßnahme digital ausgefüllt werden (Name, Vorname, PLZ und Wohnort, Alter, L/R/MA). Die Teilnehmenden müssen KEINE Unterschrift auf der Liste leisten. Die Hauptleitung der Maßnahme unterschreibt auf der Liste und bestätigt hiermit die Richtigkeit der Angaben.

Die Formulare sind anzufordern bei:

KJA Köln

Frau Gabi Wilczynski
An St. Katharinen 5
50678 Köln

Fon 0221/9 21 33 5-40
Fax 0221/9 21 33 5-6
E-Mail gabi.wilczynski@kja.de

oder als Download unter: www.jugendleiter-koeln.de/service/zuschuesse & www.kja-koeln.de/service/zuschuesse